

Der lange Weg des Internationalen Strafgerichtshofs in die Unabhängigkeit.

von

Norman Paech

Am Ende des Prozesses gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg mahnte Chefankläger Robert Jackson: „Wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Maße, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten den vergifteten Becher reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu setzen.“ Würde Jackson heute auf die Internationale Strafjustiz blicken, könnte er allerdings kaum Freude empfinden.

I.

Die Überlegungen, hochrangige Verantwortliche für schwere Kriegsverbrechen auch bis in die Spitzen der Regierungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, gehen bis auf das Ende des Ersten Weltkriegs zurück. Im Versailler Vertrag von 1919 sah Art. 127 die strafrechtliche Verfolgung des deutschen Kaisers Wilhelm II vor. Sie scheiterte an der Flucht des abgedankten Kaisers in die Niederlande und die Weigerung des Gastlandes, ihn auszuliefern. Auch die Entscheidung, die Strafverfolgung von über 900 Militär- und Zivilpersonen, deren Auslieferung die Alliierten wegen des Verdachts schwerer Kriegsverbrechen gefordert hatten, den Deutschen zu überlassen, erwies sich als Fehler. Von den 861 Fällen, die bis 1927 vom Reichsgericht behandelt wurden, führten nur 13 zu einer Verurteilung. Alle anderen Verfahren endeten mit einem Einstellungsbeschluss, der letzte erging 1931. Einige Verurteilungen wurden später wieder aufgehoben.¹

Diesen Fehler wollte man nicht wiederholen. Man durfte den Staaten nicht die Strafverfolgung ihrer eigenen Kriegsverbrecher überlassen. Deswegen kamen die Alliierten schon während des Zweiten Weltkriegs überein, vor einem Internationalen Tribunal exemplarisch die hochrangigsten militärischen und zivilen Kriegsverbrecher selbst zur Verantwortung zu ziehen.² Die darauf in Nürnberg und Tokio eingerichteten Militärgerichtshöfe waren allerdings zeitgebunden und auf die Verfolgung der im Zweiten Weltkrieg begangenen Kriegsverbrechen begrenzt. Die Idee war jedoch, einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ähnlich wie den Internationalen Gerichtshof (IGH) für eine dauerhafte Strafverfolgung in der Zukunft einzurichten.

Deshalb hatte die UN-Generalversammlung schon unmittelbar nach Beendigung des Nürnberger Tribunals der Internationalen Völkerrechtskommission den Auftrag gegeben, die Grundlagen für einen ständigen Gerichtshof zu entwickeln. Er sollte kein

¹ Vgl. grundlegend Gerd Hankel, Die Leipziger Prozesse, Hamburg 2003.

² Vgl. Norman Paech, Unvollkommen, unverzichtbar. Die Vereinten Nationen werden 75 Jahre alt – kritische Glückwünsche, in: Neues Deutschland v. 27. Juni 2020

Sondertribunal wie das Nürnberger und Tokioter Gericht und später die Tribunale für Jugoslawien und Ruanda werden, sondern eine eigenständige Organisation auf vertraglicher Basis. Und diese Aufgabe sollte die Völkerrechtskommission die nächsten 50 Jahre beschäftigen. Es waren nicht so sehr die juristischen Fragen des Prozessrechts, die die Verhandlungen in die Länge zogen, sondern die Vorbehalte der Souveränität und Immunität für ihr eigenes Personal, die schließlich die Großmächte davon abhielten, dem Ergebnis beizutreten. 1994 legte die Kommission den ersten Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof vor, und es brauchte dann noch gut drei Jahre und 19 Verhandlungsrunden, bis die UN-Generalversammlung am 15. Dezember 1997 eine „Diplomatische Bevollmächtigungskonferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Rom“ beschloss. In den anschließenden Verhandlungen ging es vor allem um die Stellung des Gerichts. Die einen, so die Bundesrepublik, wollten ein eher selbständiges und unabhängig vom UN-Sicherheitsrat arbeitendes Gericht, während andere, wie die USA, den Einfluss des UN-Sicherheitsrats auf die Praxis des Gerichts gesichert haben wollten. Sie sahen darin die Möglichkeit, politisch unliebsame Anklagen gegen die eigenen Staatsangehörigen besser steuern oder durch ein Veto verhindern zu können. Als die Konferenz schließlich am 17. Juli 1998 das „Römische Statut“, die rechtlichen Grundlagen der zukünftigen internationalen Strafverfolgung, verabschiedete, war in ihm die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gesichert. Bei der Abstimmung gab es 120 Ja-Stimmen, 21 Enthaltungen und sieben Nein-Stimmen, zu denen sich die VR China, Israel und die USA bekannten. Vier Jahre später 2002 wurde schließlich der IStGH in Den Haag errichtet. 123 Staaten sind dem Gericht bis heute beigetreten, darunter alle EU-Staaten, nicht aber so kriegserfahrene Staaten wie China, Indien, Israel, Türkei, Russland und USA. Die drei afrikanischen Staaten Burundi, Südafrika und Gambia erklärten im Jahr 2016 ihren Austritt. Südafrika und Gambia haben ihren Austritt jedoch wieder zurückgezogen.

II.

Dies war ein großer Schritt, den die Vereinten Nationen gegangen sind. Und trotz der Jahrzehnte, die er gebraucht hat, markiert er einen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts. Bei den Straftatbeständen folgte man den Nürnberger Prinzipien und fügte den „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ noch den Tatbestand des „Völkermordes“ hinzu. Auch die Strafbarkeit des Angriffskrieges - im Römischen Statut „Aggression“ – war bereits im Nürnberger Statut enthalten, aber umstritten. Die Franzosen hatten Bedenken, man könne niemand wegen einer Handlung bestrafen, die bis dahin nicht strafbar war, und verwiesen auf das damals wie heute gültige Verbot der Rückwirkung. Deswegen wurde in Nürnberg niemand außer Rudolf Hess allein wegen Angriffskrieg verurteilt, sondern nur in Verbindung mit einem der anderen Verbrechen.

Die Schwierigkeiten mit dem „Angriffskrieg“ als Straftatbestand dauerten auch nach seiner Umbenennung in „Aggression“ an. Man konnte sich lange Zeit nicht einigen, was darunter zu verstehen sei. Insbesondere die USA befürchteten, dass ihre militärischen

Interventionen, die sie vorwiegend als „humanitäre Interventionen“ rechtfertigen, nun auf einmal strafbar seien. Völkerrechtswidrig waren sie zwar, wie die UN-Generalversammlung wiederholt festgestellt hatte, aber ihre Aufnahme in einen Katalog von Kriegsverbrechen mit der Gefahr einer Strafverfolgung, das war eine neue Qualität.

Erst 2010, als sich die Vertragsstaaten auf ihrer ersten Überprüfungskonferenz in Kampala trafen, gelang es, eine Definition zu vereinbaren. Sie lehnt sich an die bekannte Aggressionsdefinition der UNO-Resolution 3314 (XXIX) von 1974 an und wurde in Art. 8bis Römisches Statut aufgenommen: „Verbrechen der Aggression (bedeutet) die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt“. Robert Jackson könnte zufrieden sein. Doch mit dem Wörtchen „offenkundig“ hatten die Staaten ein Schlupfloch eingebaut, welches dem Tatbestand jede Schärfe und Bedrohlichkeit nimmt. Die USA und die NATO haben von dieser Strafvorschrift nichts zu befürchten, obwohl eine Strafverfolgung auf der Basis des Artikel 8bis Römisches Statut seit Juli 2018 möglich ist. Denn so offenkundig völkerrechtswidrig z. B. die Überfälle auf Jugoslawien 1999 und Irak 2003 gewesen sind, und die Kriegsführung der USA und ihrer Koalition in Syrien ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats auch aktuell völkerrechtswidrig ist, es gibt genügend Stimmen und Staaten, die diese Angriffe zu rechtfertigen versuchen, sei es als „humanitäre Intervention“ oder als „Selbstverteidigung“. In einer Anhörung des „Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe“ im Deutschen Bundestag vertraten z.B. mehrere Völkerrechtler die Ansicht, dass die Überfälle auf Jugoslawien 1999 und Irak 2003 straffrei bleiben müssten, da es sich nicht um „eindeutige“ Verstöße gegen das Völkerrecht gehandelt habe. In der Tat wird jeder Angreifer Juristen finden, die seine Aggression legitimieren und aus einem eindeutigen Angriffskrieg einen „umstrittenen“ Verstoß gegen das Völkerrecht machen und damit vor der Strafverfolgung retten. Entscheidend ist nicht, ob die Rechtfertigung juristisch plausibel ist, sondern dass sie vorgebracht wird. So kann jede Verletzung der UN-Charta zumindest als „strittig“ und nicht als „offenkundig“ bezeichnet werden, um eine Anklage zu verhindern.

Die Verantwortlichen in den USA und den übrigen NATO-Staaten hatten bislang schon keine Strafverfolgung wegen ihrer Kriege und Kriegsverbrechen zu befürchten – einer der zentralen Kritikpunkte an der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs. Das liegt nicht an fehlenden Klagemöglichkeiten vor dem Gerichtshof. Im Gegenteil, das Römische Statut hat drei Wege eröffnet, auf denen eine Strafverfolgung mit Ermittlungen der Anklagebehörde des ICC gestartet werden kann. Die Anklagebehörde mit der gegenwärtigen Chefanklägerin Fatou Bom Bensouda (Gambia) kann eigenständig sog. Proprio-mutu-Ermittlungen aufnehmen, die sie sich allerdings von einer Vorverfahrenskammer des Gerichtshofs genehmigen lassen muss. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, kann sie jedoch bereits eigene Voruntersuchungen einleiten. Sodann kann jeder Staat eine Situation zur Untersuchung dem IStGH unterbreiten. Und schließlich kann der UN-Sicherheitsrat mit einer Resolution den Gerichtshof zu einer Untersuchung veranlassen.

III.

Derzeit sind 11 Verfahren anhängig, alle bis auf Georgien gegen Verdächtige in Afrika. Fünf Verfahren wurden durch die Regierungen der Zentralafrikanischen Republik, Mali, Uganda, Elfenbeinküste und Demokratische Republik Kongo selbst vor den IStGH gebracht, zwei in Libyen und Darfur/Sudan vom UN-Sicherheitsrat überwiesen, und vier Verfahren hat der Gerichtshof aus eigener Initiative begonnen wegen Verbrechen in Burundi, Elfenbeinküste, Kenia und Georgien. Auch die vier Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen, drei Freisprüche und der Haftbefehl gegen den sudanesischen Staatschef al-Bashir ergingen alle gegen Afrikaner. Allein bei den Vorermittlungen scheint sich die Anklagevertretung des IStGH mit der Chefanklägerin Bensouda (Gambia) von der Fixierung auf den afrikanischen Kontinent gelöst zu haben. So laufen Vorermittlungen zur Rolle britischer Soldaten im Irak, zu Foltervorwürfen gegen das amerikanische Militär in Afghanistan sowie gegen die Kriegführenden im letzten Gaza-Krieg 2014. Doch derartige Vorermittlungen führen nicht unbedingt zu einer offiziellen Untersuchung mit anschließender Anklage. So gab es schon früher Untersuchungen zu Palästina und Irak, die zu nichts führten. Auch die Voruntersuchungen zu Situationen in Kolumbien, Guinea, Irak, Nigeria und Irak haben noch nicht zu offiziellen Ermittlungen geführt.

Wenn schließlich die drei afrikanische Staaten Südafrika, Gambia und Burundi sich 2016 entschieden, den IStGH zu verlassen, so deswegen, weil er zu einem afrikanischen Sondertribunal degeneriert ist. Gambia, das Heimatland der Chefanklägerin, insbesondere kritisierte, dass seit Arbeitsbeginn des Gerichtshofes mindestens 30 westliche Länder Kriegsverbrechen begangen hätten, ohne dass die Anklagebehörde tätig geworden sei. So habe es nie Vorermittlung wegen der tausende Toten im Mittelmeer gegeben, die an den undurchdringlichen Außengrenzen der EU gescheitert seien. Letztlich kündigte nur Burundi seine Mitgliedschaft, nachdem der Gerichtshof 2016 Voruntersuchungen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet hatte.

Die Zweifel an dem Gerichtshof entzündeten sich nicht daran, dass er die Falschen in Afrika vor seine Schranken geholt oder ungerechte Urteile gefällt habe. Dem Gerichtshof sind in vielen Fällen die Hände gebunden, er ist vielmehr ein Instrument in den Händen der Staaten, die sich vor seiner Verfolgung zu schützen wissen. Er kann keine Ermittlungen gegen Politiker des Westens von sich aus einleiten, bei denen der dringende Verdacht auf schwere Kriegsverbrechen vorliegt, wie George W. Bush, Donald Rumsfeld und Dick Cheney wegen des Überfalls auf Irak oder Ehud Olmert, Ehud Barak oder Benjamin Netanjahu wegen der Kriege gegen Gaza. Denn weder die USA noch Israel sind Mitglied des Gerichtshofes, für ihre Verfolgung wäre ein Mandat des Sicherheitsrats notwendig, welches immer am Veto der USA scheitern wird. Der IStGH hätte Tony Blair aber wegen Großbritanniens Beteiligung am Krieg gegen Irak zur Verantwortung ziehen

können. Seine Untersuchungen gegen die NATO-Staaten nach ihrem Überfall auf Jugoslawien stellte er „mangels Tatverdachts“ ein, eine krasse Fehlentscheidung. So bleibt Jacksons Mahnung immer noch unerfüllt und derzeit spricht nichts dafür, dass sich daran etwas ändern wird.

IV.

So ausgeschlossen es derzeit erscheint, westliche Regierungschefs vor die Schranken des IStGH zu stellen, so selbstverständlich ist das mit afrikanischen höchsten Repräsentanten geschehen. 2009 wurde gegen den sudanesischen Staatspräsidenten Omar al-Bashir Anklage wegen schwerer Menschenrechtsverbrechen erhoben. Im Oktober 2020 reiste die Chefanklägerin Bensouda nach Khartum, wo al-Bashir derzeit wegen Korruptionsvergehens inhaftiert ist, um einen geeigneten Gerichtsort und die Möglichkeit eines sog. Hybrid-Gerichtes mit der sudanesischen Regierung auszuhandeln. Ein Hybrid-Gericht wird aus internationalen und nationalen Richtern, die aus dem Land der Täter kommen, gebildet, wie im Fall Kambodschas zur Verfolgung der Verbrechen der Roten Khmer. Im Januar 2012 bestätigte die Vorverfahrenskammer am IStGH die Anklagen gegen Kenias Staatspräsidenten Uhuru Kenyatta, William Ruto und zwei weitere Regierungsmitglieder. Die kenianische Regierung bemühte sich mit Unterstützung der afrikanischen Union (AU) um Überweisung des Verfahrens an ein kenianisches Gericht oder um Aussetzung wegen Sicherheitsbedenken gem. Art. 16 Römisches Statut. Sie erneuerte ihre Forderung nach Aussetzung nach dem Terroranschlag in Nairobi im September 2013. Die Forderung wurde sogar im UN-Sicherheitsrat behandelt. Dennoch sollte im Februar 2014 das Strafverfahren gegen Kenyatta eröffnet werden. Mangels Beweises wurde die Anklage jedoch im Dezember 2014 schließlich zurückgezogen. Dabei hat zweifellos der anschwellende Protest aus der afrikanischen Union (AU) eine Rolle gespielt, der sich gegen die Haftbarmachung amtierender Staatsoberhäupter richtet. Streitpunkt ist dabei Art. 27 Römisches Statut, der die amtliche Eigenschaft einer Person für unerheblich erklärt: „Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und stellt für sich genommen keine Strafmilderung dar.“ Das einzige, was Kenia erreichen konnte, war eine Änderung der Verfahrens- und Beweisregeln, dass der Gerichtshof Ausnahmen von der Präsenzpflcht im Einzelfall genehmigen kann.

Mit welchen Mitteln ein Staat jedoch wirksam seine Staatsangehörigen unabhängig von ihren amtlichen Eigenschaften vor dem Zugriff des IStGH bewahren kann, hat die US-Administration zum Schutz ihrer Streitkräfte in Afghanistan vorgemacht. Im März 2020 hat der IStGH den Weg für Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Kriegsverbrechen in Afghanistan freigemacht. Der Vorsitzende Richter Piotr Hofmanski der Berufungskammer des IStGH fasste die Entscheidung zusammen: Die Anklagebehörde sei befugt, "Ermittlungen im Zusammenhang mit möglicherweise seit Mai 2003 in Afghanistan begangenen Verbrechen und möglicherweise anderen Verbrechen, die mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan in einem Zusammenhang stehen,

aufzunehmen, auch wenn sie auf dem Territorium anderer Staaten verübt wurden - und zwar seit dem 1. Juli 2002." Sie sollen sowohl Taten der Taliban wie des US-Geheimdienstes CIA und der US-Streitkräfte auch außerhalb Afghanistans in mutmaßlich geheimen Gefangenenlagern umfassen. Es handelt sich dabei um den Vorwurf der Folter, willkürlicher Tötungen, sexueller Gewalt und anderer Kriegsverbrechen. Die USA haben das Römische Statut nicht unterschrieben, was jedoch eine Anklage vor dem Gerichtshof nicht verhindert.

US-Präsident Trump hatte aber schon bei den ersten Anzeichen geplanter Untersuchungen der Anklagebehörde mit Gegenmaßnahmen gedroht und angekündigt, dass er der Chefanklägerin, ihren Mitarbeitern und den Richtern des IStGH die Einreise verweigern würde, wenn sie US-amerikanische Soldatinnen und Soldaten vernehmen wollten. Im September verschärfte er die Sanktionen gegen Fatou Bensouda und den Leiter der Rechtsabteilung Phakiso Mochochoko mit Reisebeschränkungen und dem Einfrieren möglicher Vermögenswerte in den USA. Im April 2019 war der Druck der USA offensichtlich so stark geworden, dass die Anklage die Ermittlungen einstellte. Es bestünde keine Aussicht, dass die USA, Afghanistan oder die Taliban Untersuchungen zuließen, die Ermittlungen also keine Beweise erbringen könnten. Ob sich die USA nach einem möglichen Wechsel an der Spitze der Administration kooperativer zeigen wird, ist zweifelhaft, denn alle Regierungen seit Präsident Bush haben sich bisher geweigert, ihre Staatsbürger einer internationalen Rechtsprechung zu überlassen. Die Bush Regierung hat darüber hinaus alle Staaten aufgefordert, bilaterale Sonderabkommen mit den USA abzuschließen, die es verbieten würde, US-Staatsbürger an den Gerichtshof auszuliefern. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ließ er den Kongress eine Gesetzesvorlage zum Schutz amerikanischer Staatsbürger, den sog. American Servicemembers' Protection Act (ASPA), verabschieden, den er am 3. August 2002 unterzeichnete und der seitdem geltendes Recht ist. Er enthält ein ausdrückliches Verbot der Zusammenarbeit mit dem IStGH und erlaubt es dem Präsidenten, „alle notwendigen und angemessenen Mittel einzusetzen“, um US-Personal, welches durch den IStGH inhaftiert worden ist, zu befreien. Als wenn dieser Rückfall ins 19. Jahrhundert nicht schon ausreichend die Straflosigkeit der US-Kriegsmaschinerie sichern würde, ist in dem Vertrag auch noch ein Verbot festgeschrieben, die US-Streitkräfte an Friedenssicherungseinsätzen der UNO zu beteiligen, wenn der IStGH dem US-Personal keine Immunität gewährt. Allerdings kann der Präsident von all diesen Maßnahmen des ASPA in Fällen „des nationalen Interesses“ absehen, was dieses Gesetz zu einem vollkommen unberechenbaren Droh- und Exekutivinstrument des Präsidenten macht. Diese extreme Abschottung gegen die internationale Strafjustiz widerspricht nicht nur den frühen Bekenntnissen der US-amerikanischen Juristen bei den Nürnberger Prozessen, sondern auch ihrer eigenen sog. Effects Doktrin, die den nationalen Strafanspruch weit über das eigene Territorium hinaus erstreckt, wenn ein strafbarer Sachverhalt zwar keinerlei Berührungspunkte mit dem US-amerikanischen Territorium hat, aber auf irgendeine Weise die US-amerikanischen Interessen oder Belange berührt.

Es ist kein Wunder, dass eine derart rüde und jede völkerrechtliche Regel verspottende Abwehr der internationalen Gerichtsbarkeit andere Staaten nicht gerade zu einer engen Kooperation mit dem Gerichtshof ermuntert, insbesondere wenn der Staat der absoluten Rückendeckung durch die USA sicher sein kann. So hat die Palestine Authority im Juli 2014 Anklage beim IStGH gegen die Verantwortlichen der Militäroperation „Protective Edge“ im Gaza-Streifen eingereicht wegen schwerer Kriegsverbrechen der israelischen Armee. Nach einem Bericht der Untersuchungskommission des UNHCR sind in den beiden Monaten der Operation auf der Seite der Palästinenser 2251 Menschen umgekommen, wobei 1.462 Zivilisten waren, und 11.231 Verletzte; im Vergleich dazu gab es nur 67 tote israelische Soldaten, sowie sechs tote und 1.600 verletzte israelische Zivilisten. Der Bericht ist eine vernichtende Anklage gegen Israels Krieg gegen die Palästinenser im Juni/Juli 2014. Der Bericht der Kommission basiert auf mehr als 280 Interviews, über 500 schriftlichen Zeugenaussagen und Beweisen, die in einer elfmonatigen Untersuchung gesammelt wurden. Israel verweigerte dem Untersuchungsteam den Zugang zum Westjordanland und dem Gazastreifen.

Zudem wurde die Arbeit der Kommission auch von der Trump-Administration behindert. Beide Regierungen in Washington und Jerusalem forderten die Entlassung des Vorsitzenden der Kommission, des kanadischen Völkerrechtlers William Schabas. Sie beschuldigten ihn der Voreingenommenheit gegenüber Israel, da er Beratertätigkeiten für die Palästinensische Befreiungsorganisation eingegangen war. Er wurde durch ein anderes Mitglied des Gremiums ersetzt, die US-Juristin Mary McGowan Davis, die als eher pro-israelisch angesehen wird. Der Bericht wurde am 30. Juli 2015 übergeben. Israel bestreitet jedoch die Zuständigkeit des Gerichts, da es sich bei Palästina nicht um einen souveränen Staat handele. Es bekam die Unterstützung durch Rechtsgutachten mehrerer Staaten, darunter auch der Bundesrepublik. Israel selbst ist nicht Mitglied des IStGH, was jedoch nicht ausschließt, dass israelische Staatsangehörige angeklagt und verurteilt werden können. Doch der Gerichtshof bestätigte seine Zuständigkeit, denn die Palästinenser waren am 1. April 2015 mit Rückwirkung zum 13. Juni 2014 dem IStGH beigetreten und damit zum 123. Mitglied des IStGH geworden. Die Voruntersuchungen dauern immer noch an. Erst kürzlich haben die israelischen Behörden eine Liste mit etwa 300 Persönlichkeiten aus Politik und Militär aufgestellt, die mit Haftbefehlen im Ausland gesucht werden könnten.

Die Mahnung von Jackson ist lange vergessen, und erst langsam beginnt sich die Anklagebehörde des Gerichtshofs ihrer vertraglich garantierten Unabhängigkeit und internationalen Verantwortung zu vergewissern. So kann sie sich von dem Vorwurf befreien, einseitig auf Afrika fixiert und zu einem afrikanischen Strafgericht degeneriert zu sein. Der politische Druck auf das Gericht wird bestehen bleiben und insbesondere von den Staaten kommen, die ihre internationalen Beziehungen am stärksten mit den Mitteln des Krieges führen. Ob das Gericht diesem Druck im Einzelfall standhalten kann, hängt von dem Rückhalt ab, welchen es von den anderen Staaten erhält. Der scheint derzeit noch schwach entwickelt zu sein, wächst aber offensichtlich, wie die Ermittlungen in jüngerer Zeit gegen die großen alten Kolonialmächte zeigt.